

2647 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im Bereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung von arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen,
- Förderung der Lehrausbildung in Betrieben ohne hiefür vorgesehene eigene Einrichtungen,
- Förderung von Selbsthilfeunternehmen,
- Förderung von Arbeitsmarktbetreuern,
- Neufassung der Bestimmungen über die beratenden Organe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Weiters soll das Arbeitslosenversicherungsgesetz an die Änderungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes angepaßt werden. Ferner soll für die mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung notwendigen Mitwirkung des Bundesrechenamtes bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 01 25

L a k i t s c h
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann